

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Einschreiben

An
EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH
Fuchsau 3
91477 Markt Bibart

Immissionsschutz

Sachbearbeiter/in: Frau Herbst

Telefon: 09161 92-4325
Fax: 09161 92-94325
E-Mail: tina.herbst@kreis-nea.de
Zimmer: A 206

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2025-120

Datum: 16.02.2026

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG-; Nachträgliche Anordnung § 17 Abs. 2b BImSchG; Ausnahmeantrag zur Formaldehydbegrenzung der Trockner 5 und 6

Anlage: 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG):

Für nachstehend bezeichnete Anlagen bzw. Anlagenteile werden die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten Auflagen (nachträglich) angeordnet. Die Anlagen sind nach den in Nr. 2 genannten Auflagen zu betreiben.

1.1 Betreffende Anlagen bzw. Anlagenteile:

Betrieb des Spänetrockners 5 und Spänetrockners 6

1.2 Standort:

Gemeinde: Markt Bibart
Flurnummern: 1120, 1131, 1131/1, 1132, 1133, 1134, 1135, 1135/1, 1136/1, 1137
Gemarkung: Markt Bibart

1.3 Genehmigungsbefähigung der Anlage nach Anhang 1 der 4. BImSchV:

Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag, vgl. Ziff. 6.3.1 Anhang 1 der 4. BImSchV

Anlagen zur Herstellung von Holzpresslingen (z. B. Holzpellets, Holzbriketts) mit einer Produktionskapazität von 10.000 Tonnen oder mehr je Jahr, vgl. Ziff. 6.4 Anhang 1 der 4. BImSchV

Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde, vgl. Ziff. 8.1.1.3 Anhang 1 der 4. BImSchV

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag, vgl. Ziff. 8.11.2.3 Anhang 1 der 4. BImSchV

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag, vgl. Ziff. 8.11.2.4 Anhang 1 der 4. BImSchV

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, vgl. Ziff. 8.12.2 Anhang 1 der 4. BImSchV

1.4 **Für die Anlage maßgebliche BVT-Schlussfolgerungen:**

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung (Az.: C(2015) 8062)

Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung (Az.: C(2019) 7987)

Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Az.: C(2018) 5070)

1.5 **Betreiber:**

EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH
Fuchsau 3
91477 Markt Bibart

2. Auflagen:

- 2.1 Die Massenkonzentration an Formaldehyd im Abgas des Trockners 5 und des Trockners 6 dürfen folgenden Wert nicht überschreiten:

vom 05.02.2026 bis 04.02.2029

je 20 mg/m_N³

Die Emissionsgrenzwerte im Abgas des Kamins beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt von Sauerstoff im Abgas von 18 % (Bezugssauerstoffgehalt Abgas).

- 2.2 Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.
- 2.3 Spätestens bis zum 30.06.2026 ist durch Messungen nachzuweisen, dass im Abgas der in Auflage Nr. 2.1 dieses Bescheides festgelegte Emissionsgrenzwert nicht überschritten wird.
- 2.4 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- a) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.
 - b) Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut ein geeigneter Messplatz und Probenahmestellen einzurichten. Der Messplatz soll ausreichend groß, leicht begehbar, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar sein und so beschaffen sein, dass repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen möglich sind.

Die Hinweise der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) vom Januar 2008 sind zu beachten.
 - c) Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde frühzeitig (möglichst acht Tage vor Messbeginn) mitzuteilen.
 - d) Die Messungen sind jeweils bei Betriebsbedingungen mit maximaler Emission vorzunehmen.
 - e) Über die durchgeführten Messungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen.
- 2.5 Die Emissionsgrenzwerte der luftverunreinigenden Stoffe gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Auflage Nr. 2.1 dieses Bescheides festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.
- 2.6 Die in Auflage Nr. 2.3 dieses Bescheides genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von einem halben Jahr zu wiederholen.

2.7 Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Landratsamt vorzulegen.

2.8 **Weitergeltung bisheriger Bescheide:**

Die bisher für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser nachträglichen Anordnung etwas davon Abweichendes ergibt.

3. **Kostenentscheidung:**

3.1 Die Kosten dieser Anordnung hat die EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH als Veranlasserin zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.750,00 € erhoben.
Die Auslagen betragen 3,75 €.

GRÜNDE:

I.

Die Fa. EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, betreibt eine Anlage zur Herstellung von Spanplatten.

Der Anlagenstandort befindet sich in 91477 Markt Bibart, Fuchsau 3 auf den Grundstücken mit den Flur-Nummern 1120, 1131, 1131/1, 1132, 1133, 1134, 1135, 1135/1, 1136/1, 1137 der Gemarkung Markt Bibart.

Die Fa. EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH hat gegen Ende 2023 die Fa. Rauch Spanplattenwerk GmbH übernommen und ist damit als Rechtsnachfolger in deren Rechte und Pflichten eingetreten.

Mit Bescheid vom 13.10.2017 (Az.: 43.2-1711-I-2016-67) wurde in Einklang mit der damals anzuwendenden Vollzugsempfehlung Formaldehyd des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) (Stand: 09.12.2015), die im Vorgriff auf die anstehende Anpassung der TA Luft erarbeitet wurde, für die Zeit ab 05.02.2020 ein für beide Spänetrocknungsanlagen 5 und 6 geltender Emissionsgrenzwert für Formaldehyd von 10 mg/m_N^3 im Abgas festgelegt.

Die Fa. Rauch GmbH & Co. KG, 97896 Freudenberg/ Main, stellte im Oktober 2019 einen Ausnahmeantrag zur Festlegung eines Emissionsgrenzwertes für Formaldehyd von 20 mg/m_N^3 im Abgas der Spänetrocknungsanlagen 5 und 6 der Fa. Rauch Spanplattenwerk GmbH, 91477 Markt Bibart. Mit Bescheid des Landratsamts vom 04.02.2020 (Az.: 43.2-1711-I-2019-35) wurde ein für drei Jahre befristeter weniger strenger Grenzwert von 20 mg/m_N^3 genehmigt.

Diese Ausnahmegenehmigung wurde anschließend um weitere drei Jahre mit Bescheid vom 14.03.2023 (Az.: 43.2-1711-I-2022-89) bis zum 04.02.2026 verlängert.

Da die Ausnahmegenehmigung zum 04.02.2026 ausläuft, stellte die EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH am 15.10.2025 einen weiteren Ausnahmeantrag zur Formaldehydbegrenzung der Trockner 5 und 6 mit je 20 mg/m_N^3 .

Der Ausnahmeantrag wurde zur erneuten Beurteilung dem technischen Personal der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vorgelegt.

Die öffentliche Bekanntmachung zum beabsichtigten Erlass der nachträglichen Anordnung erfolgte im Amtsblatt Nr. 04/2026 vom 26.02.2026 sowie im Internet auf der Homepage des Landkreises vom 26.02.2026 bis 07.05.2026.

Die Auslegung des Entwurfs der nachträglichen Anordnung erfolgte vom 06.03.2026 bis 07.04.2026 durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Landkreises.

Die Einwendungsfrist endete am 07.05.2026. Einwendungen gingen nicht ein.

Der Anlagenbetreiber wurde vor Erlass der nachträglichen Anordnung gem. Art. 28 BayVwVfG angehört und erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-; Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz -BImSchG-).

Die nachträgliche Anordnung wird auf § 17 Abs. 2b BImSchG gestützt.

Grundsätzlich kann die zuständige Immissionsschutzbehörde zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (sowie aus den darauf beruhenden Rechtsverordnungen) ergebenden Pflichten auch noch nach Erteilung einer Genehmigung sowie nach einer gem. § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung (nachträgliche) Anordnungen treffen, § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Die Behörde soll (nachträgliche) Anordnungen treffen, wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG.

Die Behörde hat schließlich nach § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG erteilte Genehmigungen durch nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen, insbesondere in den Fällen des § 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Genehmigungspflichtige Anlagen sind ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist

(Grundpflichten des § 5 Abs. 3 Nr. 1 - 3 BImSchG, Nachsorgepflichten).

Eine genehmigungsbedürftige Anlage entspricht hinsichtlich der Luftreinhaltung diesen Grundsätzen nur, wenn sie die -für den konkreten Einzelfall geltenden- Anforderungen der TA Luft -in der aktuellen Fassung- erfüllt.

Am 01. Dez. 2021 ist eine neue TA Luft in Kraft getreten (Erste Allgemeine Verordnungs-Vorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz -Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft- vom 18.08.2021; veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt S. 1050). Sie löste die bisherige TA Luft aus dem Jahre 2002 ab. Auf dem Gebiet der Luftreinhaltung konkretisiert die TA Luft die gesetzlichen Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Einhaltung des Standes der Technik. Im Hinblick auf neue rechtliche Vorgaben (insbesondere durch die EU), auf Grund neuer Erkenntnisse über die Wirkungen von Luftverunreinigungen und unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts bei der Konkretisierung des Standes der Technik wurde die TA Luft in wichtigen Teilen neu gefasst.

Altanlagen (bestehende Anlagen) müssen nach einer angemessenen Übergangsfrist an den Stand der Technik (§ 3 Abs. 6 BImSchG) und damit an das Emissionsniveau von Neuanlagen herangeführt werden. Altanlagen im Sinne der TA Luft 2021 sind Anlagen, für die am 1. Dezember 2021 eine BImSchG-Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 oder § 16 BImSchG oder eine Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG erteilt ist und in dieser Zulassung Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BImSchG festgelegt sind, eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG oder ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG erteilt ist oder Anlagen, die nach § 67 Abs. 2 BImSchG anzuzeigen sind oder die entweder nach § 67a Abs. 1 BImSchG oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren (Nr. 2.10 TA Luft).

Die Anlage der Fa. EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH in 91477 Markt Bibart, Fuchsau 3 auf den Grundstücken mit den Flur-Nummern 1120, 1131, 1131/1, 1132, 1133, 1134, 1135, 1135/1, 1136/1, 1137 der Gemarkung Markt Bibart ist eine Altanlage im Sinne der TA Luft.

Für die Anlage sind die Anforderungen im Allgemeinen der Nr. 4 und 5 TA Luft und im Besonderen der Nr. 5.4.6.3 TA Luft zu entnehmen. Die erforderlichen Auflagen werden darin festgelegt.

Aufgrund des vorliegenden Ausnahmeantrags wird im Folgenden nur die aktuelle rechtliche Lage der Spänetrocknungsanlagen 5 und 6 betreffend dargestellt.

Für eine Anlage nach Nr. 6.3 (Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten) des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in der Nr. 5.4.6.3 TA Luft 2021 Vorsorgewerte für u. a. Formaldehyd bestimmt.

Grundsätzlich gelten für die Formaldehydemissionen von Spänetrocknern der Holzwerkstoffindustrie (HWI) die besonderen Anforderungen der Nr. 5.4.6.3 TA Luft 2021

(10 bzw. 15 mg/m³). Dieser Emissionswert entspricht der oberen Bandbreite der BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Platten auf Holzbasis vom November 2015.

Die Fa. EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH darf mit dem Genehmigungsbescheid vom 11.12.2024 (Az.: 43.2-1711-I-2024-27) auch Altholz AI - All stofflich verwerten und somit auch in den Trocknern trocknen. Zuvor wurde ausschließlich Frischholz getrocknet und eingesetzt. Momentan werden seit der Inbetriebnahme der Restholzaufbereitungsanlage etwa 30 % an AI und All Altholz im Trockner 6 getrocknet. Künftig ist vorgesehen, dass mehr als 80 % AI und All Altholz Trockner 6 durchlaufen. Demnach könnte künftig der Emissionswert für Formaldehyd nach Nr. 5.4.6.3 TA Luft 2021 auf 15 mg/m³ für Trockner 6 angepasst werden. Daher würden für Trockner 5 der Emissionswert von 10 mg/m³ und für Trockner 6 der vom Altholzeinsatz abhängige Emissionswert von 10 mg/m³ bzw. 15 mg/m³ gelten.

Da mit Bescheid vom 13.10.2017 (Az.: 43.2-1711-I-2016-67) für die Zeit ab 05.02.2020 ein für beide Spänetrocknungsanlagen 5 und 6 geltender Emissionsgrenzwert für Formaldehyd von 10 mg/m³ im Abgas festgelegt wurde und die nachfolgenden befristeten Ausnahmegenehmigungen mit Ablauf des 04.02.2026 ihre Gültigkeit verlieren, stellt der nach wie vor bestandskräftige o. g. Bescheid im Endergebnis die aktuelle rechtliche Lage dar, sodass bzgl. der beiden Spänetrocknungsanlagen 5 und 6 zunächst kein Handlungsbedarf bestünde.

Aufgrund des erneuten Ausnahmeantrags zur Formaldehydbegrenzung der Trockner 5 und 6 auf einen Emissionsgrenzwert von je 20 mg/m³ wurde eine erneute tiefergehende Prüfung notwendig.

Gemäß § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) BImSchG i. V. m. Nr. 5.1.1 TA Luft 2021 sind Abweichungen von den Grenzwerten unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes möglich.

Wenn hierfür Anforderungen außerhalb der BVT-Bandbreiten festgelegt werden, sind die Einschränkungen und Anforderungen nach § 17 Abs. 2b BImSchG zu beachten.

Nach § 17 Abs. 2b Satz 1 Nr. 1 BImSchG kann die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre und die Behörde dies begründet.

Trotz Minderungsmaßnahmen kann der Emissionswert der Nr. 5.4.6.3 TA Luft 2021 nach wie vor nicht eingehalten werden.

Die durchgeführten Emissionsmessungen zeigen, dass der BVT-assozierte Emissionswert von 10 mg/m³ bzw. 15 mg/m³ – obwohl bisher ausschließlich unbehandeltes Holz zum Einsatz kam (mit I-2024-27 vom 11.12.2024 (RC-Anlage) darf auch Altholz AI und All stofflich verwertet werden – Inbetriebnahme 05.09.2025) – nicht sicher eingehalten werden konnte. Mit dem künftigen Einsatz von immer mehr Altholz im Trockner 6 wird der Emissionswert von 10 mg/m³ oder von 15 mg/m³ (bei mehr als 80 % Altholzeinsatz) auch künftig nicht sicher eingehalten werden können.

In der Vergangenheit wurden bereits Minderungsmaßnahmen zur Verbesserung der Emissionssituation durchgeführt.

Es fand eine Optimierung der Stoffströme in den Spänetrocknern durch eine Verringerung des Einsatzes des formaldehydhaltigen Rückführmaterials statt. Hier wurde der Anteil am Trocknerdurchsatz des Rückführmaterials von ca. 20 % auf 3 % reduziert. Es wird nun ein Großteil dieses Materials an den Trocknern vorbeigefahren und erst nach dem

Trocknungsvorgang wieder in den Prozess eingeschleust („Bypass-Lösung“). Eine weitere Reduzierung ist betriebsbedingt nicht realisierbar.

Die entsprechenden Umbaumaßnahmen bezüglich der Installation von zusätzlichen Fördereinrichtungen für das Rückführmaterial zur Umfahrung der Trockner 5 und 6

- Zyklonfilter
- Förderschnecke
- Zellenradschleusen
- Hochdruckfördereinrichtung

wurden im August 2021 abgeschlossen.

Ein Nasselektrofilter zur Abgasreinigung ist nach den BVT-Schlussfolgerungen Stand der Technik bei der Spänetrocknung. Zusätzliche oder andere Abgasreinigungsverfahren sind technisch oder räumlich nicht möglich oder unverhältnismäßig.

Ferner gelten nach § 17 Abs. 2b Satz 2 BImSchG die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1b Sätze 2 und 3 BImSchG entsprechend.

Nach § 12 Abs. 1b Satz 2 BImSchG sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten.

Zusätzliche oder andere Abgasreinigungsverfahren verlagern Schadstoffe von einem Schutzgut (Luft) in ein anderes (Wasser).

Eine für den Standort Markt Bibart hinsichtlich Formaldehyd durchgeführte Immissionsprognose erbrachte mit maximalen Immissionen von $0,42 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt. Damit sind bei einer sinngemäßen Anwendung der Irrelevanzschwelle der TA Luft von 3 % des Beurteilungswerts („safe level“ für die Allgemeinbevölkerung: $0,1 \text{ ppm}$ entsprechend $120 \mu\text{g}/\text{m}^3$) im gesamten Beurteilungsgebiet/ an allen Immissionsorten keine relevanten Immissionszusatzbeiträge aus dem Standortbetrieb zu erwarten. Mit dem Auftreten von schädlichen Umwelteinwirkungen ist damit auch bei einer Emissionskonzentration von $20 \text{ mg}/\text{m}^3$ für Formaldehyd im Abgas der Spänetrocknungsanlagen 5 und 6 nicht zu rechnen.

Außerdem dürfen nach § 12 Abs. 1b Satz 3 BImSchG die Emissionsbegrenzungen die in den Anhängen der IE-Richtlinie festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen.

Für Formaldehyd sind in den Anhängen der IE-Richtlinie keine Emissionsgrenzwerte normiert.

Die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2b BImSchG können damit als erfüllt angesehen werden, womit einer bis zum 04.02.2029 befristeten Ausnahmegenehmigung unter Festsetzung von Auflagen erneut zugestimmt werden kann.

Die nachträgliche Anordnung zur Erfüllung dieser Anforderungen konnte auch nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden.

Die Auflagen sind erforderlich und geeignet, um ein Mindestmaß an Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung künftig weiterhin sicherzustellen sowie die o. g. Grundpflichten zu erfüllen; die Anlage bildet hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens bereits den jeweiligen Stand der Technik ab.

Dieses Mindestmaß an Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung kann durch andere Maßnahmen nicht erreicht werden. Die von der Anlage ausgehenden Gefahren durch Emissionen werden durch die Auflagen beschränkt, um erhebliche Belästigungen weiterhin zu vermeiden und vor schädlichen Umwelteinwirkungen des Betriebes zu schützen. Die Auflagen verlangen auch nicht mehr als die Sicherstellung dieses Mindestschutzes; durch den Erlass der nachträglichen Anordnung kann der bestehende Anlagenbetrieb in der bisherigen Form fortgesetzt werden. Die Einhaltung der Auflagen stellt schließlich auch keine unverhältnismäßige Forderung gegenüber dem Betreiber dar; insbesondere wird der (weitere) Betrieb der Anlage in der bisherigen Form erst durch die Gewährung der Ausnahmegenehmigung ermöglicht.

Die Anordnung ist aufgrund der dargestellten Sachlage (technische Merkmale der eingesetzten Spänetrocknungsanlagen 5 und 6 in Verbindung mit den Aspekten hohe Energieeffizienz, Abfallverwertung/ Ressourcenschutz und Unverhältnismäßigkeit von Umbaumaßnahmen/ Nachrüstungen) auch verhältnismäßig. Bei Einhaltung der Auflagen sind ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen durch Formaldehyd sowie die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sichergestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10 des Kostengesetzes -KG- i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 und 8.II.0/1.9.3 des Kostenverzeichnisses -KVz-.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach**

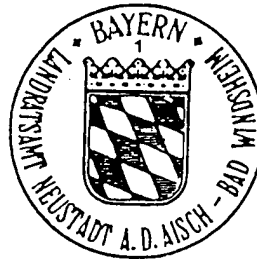
Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Geßler
Regierungsrat